Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration

Referat Beihilfen und Sozialservice

Burggasse 9, 8010 Graz

fa14b@stmk.gv.at

# Förderungsantrag

**Bildungsscheck für die außerordentliche**

**Lehrabschlussprüfung**

 **Persönliche Angaben**

[ ]  Herr [ ]  Frau

Vorname:       Familienname:

Geb. Datum:       Soz. Vers.:

Adresse (Straße, PLZ, Ort):

Ich bin tagsüber telefonisch erreichbar unter:       E-Mail:

Beschäftigt bei       als

[ ]  Ich habe meinen ordentlichen Hauptwohnsitz seit mindestens einem Jahr in der Steiermark.

 **Angaben zum Lehrgang**

Bildungsinstitution:

außerordentliche LAP zur/zum

Kosten des Vorbereitungslehrgangs: EUR

Prüfungsgebühren: EUR

 **Angaben zur Auszahlung**

IBAN:       BIC:

Bankinstitut:

 **Bestätigung über die Richtigkeit der Angaben**

Ich erkläre mit meiner Unterschrift, dass ich für diese Qualifizierungsmaßnahme bei keiner anderen Förder­ungsstelle um eine Beihilfe angesucht habe bzw. ansuchen werde und die Richtlinien zur Kenntnis genommen habe.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der/die An­tragsteller/in für die Richtigkeit der Angaben haftet und dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11 – Referat Beihilfen und Sozialservice, **für den Fall unrichtiger Angaben ein Rückforderungsanspruch zusteht**.

**Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

1. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber ermächtigt ist, alle im Förderungsantrag enthaltenen, die Förderungswerberinnen/Förderungswerber und Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Anbahnung und des Abschlusses des Förderungsvertrages automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Die gemäß Z 1 verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben sieben Jahre gespeichert.
3. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-Informationsseite des Förderungsgebers (https://datenschutz.stmk.gv.at) alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden sie/ihn betreffenden Punkten veröffentlicht sind:
* zu den ihr/ihm zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
* zum dem ihr/ihm zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;
* zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.

Allgemeine Informationen finden Sie auf der Datenschutz-Informationsseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (https://datenschutz.stmk.gv.at)

 Ort, Datum Unterschrift

 **Welche Beilagen sind erforderlich?**

##### Kopie des Lehrabschluss-Prüfungszeugnisses

##### Bestätigung über aufrechtes Beschäftigungsverhältnis

##### Kursbesuchsbestätigung

##### Kopie des Einzahlungsbeleges

**Alles über den Bildungsscheck**

**für die außerordentliche Lehrabschlussprüfung**

 **Wer kann die Förderung beantragen?**

* Beschäftigte Personen ohne Lehrabschlussprüfung (oder mit maximal einer Lehrabschlussprüfung in einem anderen Tätigkeitsbereich), die die außerordentliche Lehrabschlussprüfung gem. § 23 Abs. 5 BAG berufsbegleitend nachholen möchten.

 **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?**

* Vollendung des 18. Lebensjahres
* Hauptwohnsitz seit mindestens einem Jahr in der Steiermark
* Kostentragung durch den Antragssteller/die Antragstellerin (**nicht durch den Arbeitgeber oder Dritte**)
* Erfolgreiche Absolvierung der Lehrabschlussprüfung

 **Was wird gefördert?**

* Kosten bzw. Zuschuss zu den Kosten der Vorbereitungslehrgänge für die außerordentliche Lehrabschlussprüfung
* Prüfungsgebühren für die Lehrabschlussprüfung

 **Wie hoch ist die Förderung**

* 100 % der Kosten des Vorbereitungslehrganges und der Prüfungsgebühren
* maximal jedoch EUR 4.000,00

 **Einreichfrist**

Anträge sind vollständig mit dem dafür aufgelegten Antragsformular und den beizulegenden Unterlagen **nach erfolgreicher Ablegung der außerordentlichen Lehrabschlussprüfung** beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11, Referat Beihilfen und Sozialservice, Burggasse 7-9, 8010 Graz, **innerhalb von 3 Monaten** nach erfolgreicher Absolvierung der Lehrabschlussprüfung einzubringen.

**Verrechnung**

* Für die Verrechnung und Rückerstattung der Kosten ist vom Antragsteller/von der Antragstellerin eine Bestätigung der Kostenübernahme vorzulegen. Des Weiteren ist es möglich, dass die Verrechnung und Rückerstattung der Kosten über die jeweilige Bildungsinstitution erfolgen kann.
* Die neue Richtlinie tritt mit 1.7.2018 in Kraft und gilt für jene Förderungsanträge, die für Vorbereitungslehrgänge nach Inkrafttreten der Richtlinie begonnen werden.
* Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Aktion läuft bis zum Inkrafttreten geänderter Richtlinien.

 **Weitere Fragen?**

**Sie erreichen uns unter:**

Telefon 0316/877- 3438 oder 3347

Fax: 0316/877-4005

E-Mail: beihilfenundsozialservice@stmk.gv.at

Internet: [www.soziales.steiermark.at](http://www.soziales.steiermark.at)